OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651662/5/WP**

Datum: **Linz, 2. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. Dezember 2019, GZ: BHVBBSS-2019-382219/2-Heme, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen Nichtabsolvierung der Mehrphasenausbildung gemäß § 4c FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2019 wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klasse B „bis zur Absolvierung der Mehrphasenausbildung – Fahrsicherheitstraining und verkehrspsychologisches Gruppengespräch, 2. Perfektionsfahrt – ab Rechtskraft dieses Bescheides entzogen". Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe „bislang die noch vorgeschriebenen Stufen für die Klasse B nicht vollständig absolviert" und habe der Anordnung (Bescheid vom 14. August 2019) nicht Folge geleistet. Gemäß § 24 Abs 3 FSG sei daher die Lenkberechtigung bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung zu entziehen.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Vorgebracht wird im Wesentlichen, dem Bf sei seitens der belangte Behörde im Wege einer telefonischen „Rechtsberatung" mitgeteilt worden, er könne die fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung nicht ohne Lenkberechtigung absolvieren und es sei ausreichend, wenn er dies nach Wiedererhalt der Lenkberechtigung ehestmöglich nachholen würde. Weiteres bringt der Bf vor, er habe am 5. Dezember 2019 seine Lenkberechtigung wieder „erhalten" und werde er die zweite Perfektionsfahrt samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch am „04.02.2020 bei der Fahrschule H absolvieren". Er habe daher alle Vorgaben eingehalten, weshalb ihm die Lenkberechtigung nicht hätte entzogen werden dürfen. Abschließend beantragt der Bf, das Verwaltungsgericht möge den Bescheid ersatzlos aufheben, in eventu den Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

2.1. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 forderte das Verwaltungsgericht den Bf auf, zur abschließenden Beurteilung der Beschwerde die Nachweise (insbesondere über die angekündigte Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasen-ausbildung am 4. Februar 2020) vorzulegen. Bis einschließlich 2. April 2020 legte der Bf keinerlei Nachweise vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Dem Bf wurde am 9. April 2018 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt [Auszug Führerscheinregister, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Bescheid der belangten Behörde vom 14. August 2019, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. August 2019 wurde der Bf aufgefordert, die *„fehlende erste Perfektionsfahrt, das Fahrsicherheitstraining und verkehrspsychologische Gruppengespräch sowie die zweite Perfektionsfahrt bis 09.12.2019 nachzuholen*". Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich durch Hinterlegung zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, die Nachweise über die fehlenden Ausbildungselemente der zweiten Ausbildungsphase bis zum 24. Februar 2020 vorzulegen. Bis dato wurde dem Verwaltungsgericht seitens des Bf keinerlei Nachweis vorgelegt [Schreiben, ON 2, gesamter verwaltungsgerichtlicher Akt].

1.4. Der Bf hat die „zweite Perfektionsfahrt" bis dato nicht absolviert [Bescheid der belangten Behörde vom 16. Dezember 2019, Beschwerdeschriftsatz, gesamter verwaltungsgerichtlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegeben Beweismitteln unstrittig. Das Fehlen der entsprechenden Nachweise (insbesondere der zweiten Perfektionsfahrt) wird auch vom Bf nicht substantiell bestritten. Hinsichtlich des Nachweises über die Absolvierung der fehlenden Ausbildungselemente besteht eine besondere Mitwirkungspflicht des Bf, zumal eine entsprechende Eintragung im Führerscheinregister seitens des Verwaltungsgerichts (Abruf am 2. April 2020) nicht aufgefunden werden konnte. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4a Abs 1 FSG haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A(A1, A2) und B) zu durchlaufen.

1.2. Gemäß § 4a Abs 4 FSG sind im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase 1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und 2. ein Fahrsicherheitstraining, das a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet, gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

1.3. Gemäß § 4b Abs 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

1.4. Gemäß § 4c Abs 1 FSG hat die jeweils durchführende Stelle die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen […].

1.5. § 4c Abs 2 FSG lautet: Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14

Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

1.6. § 24 Abs 3 FSG lautet auszugsweise: Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

2.1. Dem Bf wurde am 9. April 2018 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt. Gemäß § 4b Abs 1 Z 1 wäre die erste Perfektionsfahrt spätestens bis zum Ablauf des 9. August 2018, die weitere (zweite) Perfektionsfahrt (Z 3) bis spätestens 9. April 2019 zu absolvieren gewesen. In Entsprechung des § 4c Abs 2 FSG hat die belangte Behörde den Bf mit Bescheid vom 14. August 2019 auf das Fehlen mehrerer Ausbildungselemente hingewiesen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Nachfrist bis 9. Dezember 2019 eingeräumt. In der Folge wurde dem Bf – da dieser die fehlenden Ausbildungselemente nicht fristgerecht nachgeholt hat – mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung – bis zur Absolvierung der fehlenden Ausbildungselemente – gestützt auf §§ 4c Abs 2 iVm 24 Abs 3 FSG entzogen.

2.2. Soweit der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, er habe sich auf „Rechtsauskünfte" der belangten Behörde verlassen und deshalb in der Zeit des Entzugs seiner Lenkberechtigung die fehlenden Ausbildungselemente nicht absolviert, so brauchte auf dieses Vorbringen nicht weiter eingegangen werden, zumal der Bf – wie er selbst ausführt – zumindest seit 5. Dezember 2019 (wieder)

über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügte und somit jederzeit in der Lage war, die entsprechenden Ausbildungselemente nachzuholen. Zudem scheint der Gesetzgeber selbst von der Möglichkeit der Absolvierung der „fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2" auch ohne aufrechte Lenkberechtigung auszugehen, ordnet er doch als (spürbare) Sanktion für die Nichtabsolvierung den Entzug der Lenkberechtigung „bis zur Befolgung der Anordnung" an.

2.3. Da der Bf dem Verwaltungsgericht trotz Aufforderung bis dato keinen Nachweis über die Absolvierung der fehlenden Ausbildungselemente (insbesondere der zweiten Perfektionsfahrt) vorgelegt hat, war der in Beschwerde gezogene Bescheid zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Der Entzug endet aber jedenfalls mit der Absolvierung der noch fehlenden Ausbildungselemente.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des klaren Wortlautes des Gesetzes und der vorliegenden Sachverhaltskonstellation beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil